

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 201/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine neue Versicherungsnummer unter Beachtung eines geänderten Geburtsdatums zu erteilen. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28. März 2006.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Der Kläger hat es bereits unterlassen, bis zum Ablauf der zweimonatigen Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG), also hier bis zum Ablauf des 30. Mai 2006, eine Rechtsfrage zur Anwendung und Auslegung einer Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann, zu formulieren. Soweit er in seinem Schriftsatz vom 10. "Juni" 2006, beim BSG eingegangen am 12. Juli 2006, vorgetragen hat, grundsätzliche Bedeutung habe die "Rechtsfrage", ob hinsichtlich der planwidrigen Gesetzeslücke eine sinnvolle Regelung gefunden werden kann, ist dieses Vorbringen schon deshalb unbeachtlich, weil die Frage nicht innerhalb der Begründungsfrist formuliert worden ist. Deshalb ist nicht weiter darauf einzugehen, dass auch diese Frage nicht den Anforderungen genügt, die an eine Rechtsfrage zu stellen sind.
- 5 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung seiner Entscheidung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

